

polizeilicher Aufsicht
a mindestens M. 1200.—
kann jedoch der Senat
ante, welche ein Amts-
dere Beamtensategorien
restatist. Über den Er-
erbrief) kostenfrei aus-
adigen Unterschrift ver-
er staatlich anerkannten
zeibütel und Bergedorf)

zugeben und frühestens
Wochen nach Eingang
schießen ist, kann nur
Mit der Abgabe der
die Befreiung der be-
u welchen dieselbe als
wichtig periodisch wieder-
ahres, in welchem die
erfolgten Austritt eine
zahlen sind.
eansänderungen gemäss
68 des Hamburgischen

lie geschiedene Ehefrau
dem Fall ihren Mitbewo-
der geschiedenen Ehe
zur Zeit der Eingehung
serkenntnis allein für
der Mann ihr ausserdem
den, und ist dann die
nen.

as uneheliche Kind den
ann jedoch dem Kinde
ritreters und der Mutter

klärung gegenüber der
genüber der Aufsichts-
ad II der Ehemann der
er.

em Personenstandsgesetz
der Beurkundung aller
es betreffenden Standes-
er Personen, von denen
ist oder gewöhnlichen

em zuständigen Standes
eines anderen Bezirkes
1821 B. G. B.)
a Standesbeamten unter
zeigt werden und zwar
er, die bei der Nieder-
wesene Arzt, jede ande-
ter, sobald sie dazu im
einereigen, trifft die Ver-
der Anstalt oder den
§ 20 des Gesetzes vom

erhält der Anzeigende
die Taufe vornehmen

nüssen unter Vorlegung
less sie Angehörige eines
des Ausführungsgesetzes
sörde vorgelegt werden
lernen und die Anzei-
teilen rechts des Rheines
Veröffentlichungszeugnisse

it der Volljährigkeit, eine
ne Ehe eingehen, jedoch
während der Mann nur
rf, wenn er gemäss § 8
ir volljährig erklärt ist.
Verwandten in gerader
wisten, sowie zwischen
zwischen Personen, von
der anderen Geschlechts-

Ehebruch geschiedenen
ie Ehegatte den Ehebruch
dem Scheidungsurteil als
(S. B.). Von dieser Vor-
ig hierfür ist derjenige
i Hamburg der Senat).

Auflösung ihrer früheren
inzwischen geboren ist
erteilt werden von dem
burg von der Aufsichts-
n (§ 1816), welches seine
ach Vollziehung des Auf-
reitung bewilligt werden,
den sollen, bei der Auf-
2 und 3). Über das er-
eine Bescheinigung zum
nach der Eheschliessung
eliche Trauung erfolgen

denen Wochentage dem

nn ein solches nicht vor-
in dessen Wohnung der
le, welche sich in öffent-

Dienstbetriebe der Behörden

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffe während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsjournal, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Auszüge aus den standesamtlichen Registern kosten 50 ¢ Gebühren, desgleichen später erfolgende Beilieferungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Entnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 50 ¢, jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1,50 Mk.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Zentralbureau, Spitalstr. 4.

Die Feuerlöschanstalten des Hamburgs Stades sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungs- und dem Feuerlöschgesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen, durch die öffentlichen Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telefon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei telefonischen Meldungen ist die Hauptfeuerwache, Gruppe VI ohne Angabe einer Nummer anzurufen. Die Feuermelder sind demnach über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2–3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 386 öffentliche Feuermelder: 117 Säulenmelder auf Strassen, 114 Wandstrassenmelder, 12 Hausfeuermelder in Apotheken, bei Gastwirten, Bäckern etc., ausserdem gibt es 142 interne Feuermelder in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Etablissement selbst die Hilfe der Feuerwehr gebracht wird oder wenn das Etablissement durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postbrückenkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen-ecken, Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Spitalstrasse 4, Bureaustrassen 8–4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 9 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Brandinspektoren, 3 Brandmeistern, 1 Telegraphen-Ingenieur, 104 Chargierten, 422 Feuerleuten und Fahrern und 13 Bureaubeamten, im ganzen also 545 Beamte. Die Feuerwehr hat: 8 grosse und 8 kleine Dampfspritzen, 1 Benzinmotor-spritze, 9 Gasspritzen, 11 Mannschaftswagen, 10 fahrbare grosse Leitern, 8 Gerätwagen, 1 Tender, 25 Schlauchkarren, 1 Schleppwagen, 8 Handdruck-spritzen, 3 Wasserwagen, 4 Arbeitswagen, 5 Dienstwagen, darunter 2 Benzin-Automobil-Wagen, 51 Fahrräder, 1 Kollenwagen, 8 Abprotzspritzen. Von vorgenannten Fahrzeugen sind elektroautomobil: 2 Mannschaftswagen, 2 Gasspritzen, 3 grosse Leitern, 2 kleine Dampfspritzen, 1 Schleppwagen.

Das Verzeichnis der Feuermelderstellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Verein für das Retterkorps der vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Hamburg.

Gertrudenstr. 14/16.

Der Name „Retterkorps“ könnte den irtümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen“ aus Gefahr zu retten. Gab es doch in alten Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg Leute, „Retter“ genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im Übrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers raschmöglichst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps“ bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften unterhalten und hat den Zweck, auf Brandstellen die Interessen der Feuerversicherungs-Gesellschaften während des Feuers und namentlich auch nach Abbrücken der Feuerwehr wahrzunehmen.

Das Retterkorps ist auf der Brandstelle der Feuerwehr unterstellt, arbeitet aber, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwehr nicht in Berührung kommt, selbstständig.

Das aus einem Oberkommandeur, 2 Kommandeuren, 4 Gefreiten, 18 Rettern und 2 Telegraphisten bestehende Personal des Retterkorps ist uniformiert und militärisch organisiert.

Das Wachlokal befindet sich Gertrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telefonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch Letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermelderung Kenntnis und rückt dann auch in allen Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opel-Wagen, 5 Benzin-Motor-Gegenauer Wagen die mit Personennigen, Elern, Schaufeln, Besen, Feilen, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind. Ausserdem mehrere Fahrräder.

Ausserdem mehrere Fahrräder.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

V. 5

Dienstbetriebe der Behörden

Verwaltet wird der Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von den dem Verein angehörenden Feuerversicherungs-Gesellschaften gewählt wird. Vorsteher der Wache: Oberkommandeur Schmidt, Gertrudenstr. 14/16.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1910 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Gebäude gegen Feuer- und dem gleichgestellte Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, welche aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzendem bzw. stellvertretendem Vorsitzenden und aus 12 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes aus den Versicherten durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Inspektoren erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzwerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brande entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr, welche von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mietverluste, bei anderen Versicherungsaustausen versichern.

Die Versicherungssumme (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, harthedachte Gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Cuxhaven 1/10, im Gebiet der Landgemeindeordnung 1/10. Für die Feuergefahr erhöhende andere Bauart und Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der Zuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe der Maximalzuschlagsprämie ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgestellt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, welche an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzstrahl, Geshosse, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Massgabe einer von den Taxatoren oder Inspektoren der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung durch die Deputation festgestellt. Für diese Brandschadensschätzung sind die in der Gebäudeschätzung aufgeführten Werte massgeblich. Die Entschädigung wird bei grosseren Schäden in 3 Terminen ausbezahlt, nämlich 1/3 bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten, 1/3 nachdem die Gebäude unter Dach sind und der Schaden mindestens zur Hälfte wiederhergestellt ist und das letzte Drittel nach erfolgter Feststellung, dass der Schaden ganz wiederhergestellt ist.

Im Fall der Nichtwiederherstellung eines feuerbeschädigten Gebäudes wird nach vollem Abbruch desselben 1/2 der Entschädigung an den Eigentümer ausbezahlt, falls die hypothekarischen Gläubiger des Grundstückes sich damit in öffentlich beglaubigter Form einverstanden erklärt haben.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Zollwesen.

Senatskommission und Beratungsbehörde für das Zollwesen

Hohe Bleichen 19,

Generalzolldirektion Ringstr. 11.

Das ursprünglich von deutschen Kaisern als Regal in Anspruch genommene Recht, Zölle zu erheben, war im Laufe der Jahrhunderte mit dem zunehmenden Verfall der Kaiserlichen Macht teils im Wege der Verleihung, teils durch Usurpation auf die deutschen Einzelstaaten übergegangen. Und nicht nur gegen einander sperrten diese sich ab, auch innerhalb ihrer Grenzen wurde vielfach der Verkehr von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort durch Zöllnerstrassen unterbunden. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bot Deutschland das Bild einer von zahllosen Zolllinien durchschnittenen, jeder volkswirtschaftlichen Zusammenfassung ermangelnden Staatsgemeinschaft.

Erst der unter Preussens Führung gegründete preussisch-deutsche Zollverein schaffte Wandel. Durch diesen, in einer Reihe von Einzelverträgen seit 1819 stufenweise zu Stande gekommene, wiederholt in Frage gestellte, aber immer wieder bestätigte völkerrechtliche Bündnis wurde unter Ausschluss der zweiten deutschen Grossmacht Österreich ein geschlossenes deutsches Zoll- und Handelsgebiet geschaffen, das von keinen inneren Zollstrichen durchzogen, sondern von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen war: die Zölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und (mit einigen Abweichungen) nach der Einwohnerzahl unter die einzelnen Vereinigten verteilt. Einige kleinere Staaten jedoch — darunter Hamburg — blieben dem Zollverein fern.

Nachdem der Zollverein durch die Kraft der in ihm verkörperten wirtschaftlichen Notwendigkeit auch den Krieg von 1866 — zwar nicht nach dem Satzen des Völkerrechts, aber tatsächlich — überdauert hatte, wurde bei der politischen Neugestaltung Deutschlands zunächst durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine innigere, jetzt nicht mehr vertrags- sondern verfassungsmässige Zollgemeinschaft zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten, jedoch wieder mit Ausnahme der Hansestädte, begründet und demnach durch Vertrag vom 8. Juli 1867 die Zollvereinigung mit den süddeutschen Staaten wieder hergestellt. Die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871, welche auch für die süddeutschen Staaten das Zollvertragsverhältnis in eine verfassungsmässige Zugehörigkeit zum deutschen Zollgebiet umwandelte, hat im Übrigen die zollrechtlichen Bestimmungen der Norddeutschen Bundesversammlung unangetastet gelassen: Die Einzelstaaten erheben durch ihre eigenen Zollbehörden die Zölle für Rechnung des Reichs und liefern sie mit gewissen Abzügen für die Verwaltungs- und Erhebungskosten an letzteres ab. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte — die „Stationskontrollanten“ und die ihnen vorgesetzten „Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern“, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktoren der Einzelstaaten beordnet. Bezüglich der Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck hatte seine Sonderstellung inzwischen aufgegeben), bestimmte Artikel 3 der Reichsverfassung, dass sie mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets als Freihäfen ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen würden.

So blieb die Stadt Hamburg mit ihrer Umgebung, insbesondere mit Altona und Wandsbek, trotz ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Reich noch eine Reihe von Jahren ausserhalb der Zollgemeinschaft. Als Entgelt für die seinem städtischen und umliegenden Gebiet zugute kommende Zollbefreiung zahlte der hamburgische Staat eine nach der Zahl seiner zollausgeschlossenen Einwohner bemessene jährliche Abfindungssumme (das „Aversum“) ans Reich. Für die Zollbehandlung der über Hamburg nach dem deutschen Zollinlande eingehenden Waren bestand im hamburgischen Zollauslande das unter preussischer Aufsicht stehende „Vereinländische Zollinland“ mit grösseren Abfertigungsstellen, namentlich an den Bahnhöfen und der Oberelbe. Im Zollausland befand sich ferner die „Zollvereins-Niederlage“, ein zollrechtlich abgegrenztes Stück Zollland für die hamburgische Industrie, die ihre hier aus verzollten ausserhalb oder zollinländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten hergestellten Produkte zollfrei ins Zollinland verschicken konnte. An Stelle des deutschen Zolles erhob Hamburg